

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung.

Nach den der unterzeichneten Amtsstelle neuerdings zugekommenen Mitteilungen enthält das türkische Paßreglement folgende wesentliche Bestimmungen:

Ein Paßzwang besteht in der Türkei nach wie vor, und die Pässe müssen auch jetzt noch von der türkischen diplomatischen Vertretung oder von einem türkischen Konsulat in dem Lande, von wo die Reise angetreten wird, mit einem im allgemeinen nur für eine Reise gültigen Visa versehen sein, wofür die bisherige Gebühr von 20 Piastern oder 5 Fr. beibehalten ist. Kommt indessen der Reisende aus einem Lande, wo sich keine türkische Vertretung befindet, und berührt er nur auf der Reise ein Land, wo ein türkischer Vertreter wohnt, so braucht er jetzt nicht mehr wie früher die Visierung seines Passes dort nachholen zu lassen, sondern es genügt ein ordnungsgemäß von der Heimatsbehörde ausgestellter Paß. Fehlt diesen Vorschriften zuwider das Visa auf dem Paß des Fremden, so muß er die doppelte Visagebühr von 40 Piastern bezahlen. Ist er überhaupt ohne Paß, so muß er sich binnen 48 Stunden, während deren er polizeilich überwacht wird, einen von dem Konsulat seines Heimatlandes ausgestellten Paß oder eine gleichwertige amtliche Bescheinigung verschaffen, widrigenfalls ihm das Betreten des türkischen Gebietes untersagt wird; außerdem muß dann die doppelte Visagebühr gezahlt werden. Der Paß muß bei der Ankunft der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Bern, den 12. Februar 1897.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der XV. Band der **eidgenössischen Gesetzsammlung**, neue Folge, kann zum Preise von Fr. 3 broschirt bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1897
Date	
Data	
Seite	353-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 749

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.